

# **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biochemie**

vom 9. Februar 2015

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Mastergrad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Beisitzer**
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 10 Mündliche studienbegleitende Prüfungsleistungen**
- § 11 Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

## **II. Masterprüfung**

- § 14 Umfang, Art und Durchführung der Masterprüfung**
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 16 Masterarbeit**
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**
- § 18 Disputation**
- § 19 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit /Disputation**
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 21 Zeugnis**
- § 22 Masterurkunde**

## **III. Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 25 Inkrafttreten**

**Anlage 1: Module**

**Anlage 2: Benotung nach ETCS**

**Anlage 3: Modulbeschreibungen**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Masterstudiengang Biochemie wird gemeinsam von der Fakultät für Biowissenschaften und der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften ausgerichtet. Vermittelt werden tiefergehendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den interdisziplinären Bereichen der molekularen Biowissenschaften und der Chemie.
- (2) Das Masterstudium ist forschungsorientiert und soll sowohl die Voraussetzungen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten in einer anschließenden Promotion als auch erweiterte Fachkenntnisse für wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich von Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis und die Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Auswahlatzung geregelt.

### § 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Biowissenschaften den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

### § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, das vierte Semester ist zum Anfertigen der Masterarbeit vorgesehen. Das Lehrangebot umfasst die in Anlage 1 aufgelisteten Module. Der Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (alle Pflichtmodule, sowie 3 Wahlpflichtmodule) und des Moduls Masterarbeit / Disputation beträgt 120 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Studienleistungen werden mit Hilfe von Leistungspunkten (LP/CP) nach den ECTS-Richtlinien bemessen. Einem Leistungspunkt entspricht ein Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben. Für das erfolgreiche Absolvieren ist mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erforderlich.

- (4) Die Unterrichtssprache kann Englisch oder Deutsch sein. Die Prüfungsleistungen sind i.d.R. in der Unterrichtssprache zu erbringen.

#### **§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
  - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
- (4) Forschungspraktika Biochemie I und II (Pflichtmodule) dürfen nicht in derselben Arbeitsgruppe absolviert werden. Auch die beiden Forschungspraktika der Wahlpflichtmodule sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen durchzuführen.
- (5) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls besucht worden sein. Enthält ein Modul Teilprüfungen, so müssen alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend bestanden sein.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder des hauptberuflich an den Fakultäten für Biowissenschaften und/oder Chemie und Geowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens zwei Professoren, sowie zwei Vertreter der Studierenden an; die Studierenden verfügen nur über eine beratende Stimme.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat beider Fakultäten bestellt. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein. Die studentischen Mitglieder werden vom Fakultätsrat beider Fakultäten auf Vorschlag der Studierenden bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds

ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den beiden Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer.
- (2) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (3) Beisitzer müssen die Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt; der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die jeweiligen Prüfer übertragen.
- (4) Als Prüfer und Gutachter für die Masterarbeit und die Disputation können in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschuldozenten, Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden. Prüfer die nicht Mitglied der Fakultät für Biowissenschaften oder der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften sind, können zu Prüfern und Gutachtern bestellt werden, wenn als erster Prüfer oder erster Gutachter ein Prüfer nach Satz 1 bestellt wird.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

## § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
  4. Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 60 Leistungspunkten. Abschlussarbeiten sind von der Anerkennung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und

Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form)
  3. die Masterarbeit einschließlich der Disputation.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 10 Mündliche studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 11 Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (2) Multiple-choice Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten

Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Absatz 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden multiple-choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der multiple-choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss diese unter Prüfungsbedingungen angefertigt werden. Dazu hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;



<b>A 15-05-3</b>	<b>13.02.2017</b>	<b>02 - 9</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Das Bewertungsverfahren für die Prüfungsleistungen soll in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des jeweiligen Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind.
- (4) Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.
- (5) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Zusätzlich werden Noten nach dem European Credit Transfer System gemäß Anlage 2 vergeben.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung eines bereits absolvierten Moduls ist nicht möglich.
- (4) Zur Verbesserung der Gesamtnote ist es im Rahmen der vorhandenen Kapazität zulässig, mehrere Wahlpflichtfächer zu absolvieren und die Modulnoten der drei besten Wahlpflichtfächer zur Berechnung der Gesamtnote (siehe § 19 Absatz 3) heranzuziehen.
- (5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

**II. Masterprüfung****§ 14 Umfang, Art und Durchführung der Master-Prüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
  1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß § 3 Absatz 2 und Anlage 1,
  2. dem Modul Masterarbeit / Disputation.
- (2) Die Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 wird vom Leiter der Lehrveranstaltungen festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

**§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  1. für den Masterstudiengang Biochemie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
  2. seinen Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Biochemie nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungsmodule gemäß § 3 Absatz 2 und Anlage 1.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist vor der ersten Teilprüfung schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:
  1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Biochemie nicht erloschen ist.
- (4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, die nach Absatz 2 Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch verloren hat
- (7) Die Erklärung gemäß Absatz 3, Nr. 2 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfer abzugeben.

## § 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Biochemie, Chemie oder der Molekularen Biowissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Absatz 4 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens sechs Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit (Anmeldung) bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Mit der Arbeit kann erst nach der Anmeldung begonnen werden. Ein späterer Beginn ist nur auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden hin möglich.
- (4) Bei Versäumen der genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um einen Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Master-Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

- (9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

### **§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern, wobei mindestens einer gemäß § 6 Absatz 4 bestellt wurde, bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen, die mehr als einer Note entsprechen, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Bewertung der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.
- (6) Die Masterarbeit kann Dritten zur Einsichtnahme vorgelegt werden, wenn der Prüfling diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

### **§ 18 Disputation**

- (1) In der Disputation sollen die Ergebnisse der Masterarbeit mündlich dargestellt und in einem Gespräch mit den Prüfern verteidigt werden. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu absolvieren.
- (2) Die Disputation wird vor zwei Prüfern, wobei mindestens einer gemäß § 6 Absatz 4 bestellt wurde, abgehalten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit, ein weiterer in der Regel der zweite Prüfer der Arbeit sein. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Disputation dauert etwa 45 Minuten. Auf den Vortrag, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit vorgestellt werden sollen, entfallen maximal 20 Minuten.
- (4) Die Bewertung der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Wird die Disputation mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden.

**§ 19 Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation**

Die Gesamtnote des Moduls Masterarbeit / Disputation ergibt sich aus den Bewertungen der Disputation und der Masterarbeit. Dabei wird die Masterarbeit mit 20 Leistungspunkten, die Disputation mit 10 Leistungspunkten gewertet. Sowohl Masterarbeit als auch die Disputation müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sein, ein Ausgleich ist nicht möglich.

**§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede studienbegleitende Prüfungsleistung, die Masterarbeit und die Disputation mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (3) Für die Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten der einzelnen Module gemäß § 3 Absatz 2, Anlage 1 und dem Modul Masterarbeit / Disputation gemäß § 19 entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.

**§ 21 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

**§ 22 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von den Dekanen der Fakultäten für Biowissenschaften und für Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Fakultäten versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Masterprüfung.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

#### **§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Masterstudiengang Biochemie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag, der innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten zu stellen ist, die bisherigen Regelungen.

**Anlage 1: Module****a) Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

Alle Pflichtmodule müssen absolviert werden.

Tabelle a

Modul	Lehrform	LP
Pathobiochemistry	V, S	5
FP Biochemie I	P	15
FP Biochemie II	P	15
Focus Biochemistry	S, Project- Proposal	10
Master-Arbeit/Disputation	Master-Arbeit/ Disputation	30

**b) Wahlpflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

Aus dem angebotenen Katalog der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt drei Vorlesungen und zwei Forschungspraktika absolviert werden.

Tabelle b

Module	Lehrform	LP
Frontiers in Biosciences I	V	5
Frontiers in Biosciences II	V	5
X-Ray Structure and Spectroscopy	V,S	5
Bioanorganische Chemie	V	5
Biophysikalische Chemie	V	5
Organische Chemie, Heterozyklen	V	5
Organische Chemie, Stereochemie	V	5
Bioinformatics / Molecular Dynamics	V	5
Pharmazeutische Chemie	V	5
FP Wahlpflicht I	P	15
FP Wahlpflicht II	P	15

**Anlage 2: Benotung nach ECTS**

Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich ist und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2015, S. 33, geändert am 13. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 175 ff).



